

Wahlordnung

der Hochschule Zittau/Görlitz

vom 28. April 2014

Rechtsgrundlage:

§ 51 Abs. 2 Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2013

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zeitlicher Ablauf
- § 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben
- § 4 Wählerverzeichnis
- § 5 Wahlanfechtung und Wahlprüfung
- § 6 Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

Abschnitt 2

Bestimmungen für die Wahl der Gruppenvertreter im Fakultätsrat, im Senat und im Erweiterten Senat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3

- § 7 Briefwahl
- § 8 Wahlgrundsätze
- § 9 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 10 Ausübung des Wahlrechts
- § 11 Wahlausschreibung
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 14 Wahlbenachrichtigung
- § 15 Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 16 Stimmabgabe
- § 17 Auszählung
- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 19 Annahme der Wahl
- § 20 Nachrücken von Ersatzvertretern

Abschnitt 3

Bestimmungen für die Wahl des Rektors und der Prorektoren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1

- § 21 Wahlgrundsätze für die Wahl des Rektors und der Prorektoren
- § 22 Wahlverfahren für die Wahl des Rektors und der Prorektoren

Abschnitt 4

Bestimmungen für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2

- § 23 Wahlgrundsätze für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

Abschnitt 5

Bestimmungen für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und seines Stellvertreters sowie des Gleichstellungsbeauftragten an Zentralen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3

- § 24 Wahlgrundsätze für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreter sowie des Gleichstellungsbeauftragten an den Zentralen Einrichtungen
- § 25 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts, Wahlausschreibung, Wahlvorschläge, Wahlbenachrichtigung und Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 26 Stimmabgabe, Stimmauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl und Nachrücken von Ersatzvertretern

Abschnitt 6

Bestimmungen für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie seines Stellvertreters gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4

- § 27 Wahlgrundsätze für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie seines Stellvertreters

Abschnitt 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Gruppenvertreter in folgende Organe der Hochschule (Organe der Selbstverwaltung):

1. Fakultätsrat gemäß § 88 Abs. 4 SächsHSFG
2. Senat gemäß § 81 Abs. 2 SächsHSFG
3. Erweiterten Senat gemäß § 81a Abs. 1 SächsHSFG

Einzelheiten zur Zusammensetzung der Organe der Selbstverwaltung und die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen regelt die Grundordnung.

(2) Sie gilt ferner für die Wahl zu folgenden Ämtern:

1. des Rektors gemäß § 82 Abs. 6 SächsHSFG und der Prorektoren gemäß § 84 Abs. 1 SächsHSFG,
2. der Dekane, der Prodekane und der Studiendekane gemäß §§ 89, 90 und 91 SächsHSFG,
3. des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und eines Stellvertreters sowie des Gleichstellungsbeauftragten an Zentralen Einrichtungen gemäß § 55 Abs. 1 SächsHSFG,
4. des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und eines Stellvertreters gemäß § 55 Abs. 1 SächsHSFG.

(3) Für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft gilt die Wahlordnung der Studentenschaft gemäß § 26 Abs. 1 SächsHSFG.

§ 2

Zeitlicher Ablauf

(1) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 werden zeitgleich in nach Gruppen getrennten Wahlgängen durchgeführt.

(2) Die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und seines Stellvertreters sowie die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten an den Zentralen Einrichtungen soll zeitgleich mit der Wahl zum Fakultätsrat in den jeweiligen Fakultäten durchgeführt werden; eine Trennung nach Gruppen findet hierbei nicht statt.

(3) Die Wahl der Gruppenvertreter im Fakultätsrat, im Senat und im Erweiterten Senat findet in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der entsprechenden Organe gegen Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters stattfinden können.

§ 3

Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane sein.
- (2) Wahlleiter ist der Kanzler. Stellvertreter des Wahlleiters ist der Dezernent Personalverwaltung und Recht.
- (3) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt. Er führt Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (4) Der Wahlausschuss soll bis zu zehn Mitglieder umfassen. Er wird paritätisch aus Mitgliedern der in § 4 Grundordnung genannten Gruppen gebildet. Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der Gruppen keine oder nur weniger Mitglieder gestellt werden können. Die Bestellung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Wahlausschusses erfolgt auf Vorschlag des Wahlleiters durch den Rektor. Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses durch Aushang bekannt. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter.
- (5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch die Wahlordnung der Hochschule übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung.
- (6) Der Wahlausschuss wird unbeschadet der Regelung des § 3 Abs. 5 durch den Vorsitzenden oder dann einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Wahlausschusses dies verlangt. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht gegeben, sind in Ausnahmefällen der Vorsitzende und der Stellvertreter des Wahlausschusses beschlussfähig. Die Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. In unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei gleichzeitigem Fehlen des Wahlleiters und des Stellvertreters des Wahlausschusses wird die Entscheidung des Wahlausschusses durch den Stellvertreter des Wahlleiters ersetzt.
- (7) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.
- (8) Die Wahlorgane bestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer und Wahlvorstände. Die Mitglieder der Hochschule sind nach § 53 Abs. 1 SächsHSFG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.
- (9) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4

Wählerverzeichnis

- (1) Die Hochschulverwaltung erstellt für die Gremienwahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 ein Wählerverzeichnis. Für die verbleibenden Wahlen wird kein Wählerverzeichnis erstellt. Das Wählerverzeichnis wird entsprechend § 4 Grundordnung gegliedert (Anlage 1). Im Übrigen ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Es muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei für Bedienstete die Dienstanschrift genügt; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronischen, magnetischen oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.
- (2) In dem Wählerverzeichnis ist die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl kenntlich zu machen.
- (3) Am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule - in der Hochschulbibliothek an den Standorten Zittau und Görlitz - zur Einsicht ausgelegt werden.
- (4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Wählerverzeichnis ausliegt, und endet mit dem Tag nach der Schließung des Wählerverzeichnisses. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.
- (5) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Wählerverzeichnis ausliegt, und endet mit dem Tag nach der Schließung des Wählerverzeichnisses. Der Wahlleiter entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.
- (6) Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 1 Satz 5 genannten Angaben ist von der Hochschulverwaltung auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amtswegen vorzunehmen; dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach § 10 Abs. 2. Die Hochschule hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, sofern ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z. B. Ausscheiden aus der Hochschule oder Wechsel innerhalb der Mitgliedergruppe).

§ 5

Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen, oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind; wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 16 Abs. 1 gilt für die Wiederholungswahl nicht.

§ 6

Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

- (1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet, die übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses.
- (2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.
- (4) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (5) Die Fristen gemäß § 4 Abs. 4 und 5, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 10 und § 13 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.

Abschnitt 2

Bestimmungen für die Wahl der Gruppenvertreter im Fakultätsrat, im Senat und im Erweiterten Senat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3

§ 7 Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge und freigemachter Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt). Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Er sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Er vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß § 16 Abs. 5.
- (4) Die Briefwähler legen den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen; der Wahlumschlag ist in den Briefumschlag (Wahlbrief) zu legen und ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbrief muss dem Wahlleiter oder seinem Beauftragten bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugehen. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift eingetragen.
- (5) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinne von Abs. 4 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn:
 1. er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist,
 4. der oder die Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlags befinden.
- (6) In den Fällen des Abs. 5 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Abs. 5 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages als Anlage der Niederschrift (§ 6) beizufügen.
- (7) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 8

Wahlgrundsätze

- (1) Die Gruppenvertreter werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.
- (2) Die Gruppenvertreter werden unmittelbar (direkt) gewählt.
- (3) Die Gruppenvertreter werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Sofern in einer Gruppe für die Wahl eines Organs der Selbstverwaltung nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, wird davon abweichend nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.
- (4) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Organs der Selbstverwaltung.
- (5) Ein Organ ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn eine oder mehrere Gruppen keine oder nicht alle ihre Vertreter gewählt haben. Das gilt nicht für die Gruppe der Hochschullehrer.

§ 9

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Hochschule im Sinne von § 49 Abs. 1 S. 1 SächsHSFG, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eingetragen ist. Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung dieser Zeitpunkt maßgebend. Soweit das Gesetz dies voraussetzt, muss eine Mitgliedschaft in der entsprechenden Untergliederung der Hochschule gegeben sein.
- (2) Das betreffende Mitglied scheidet mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, aus dem Organ der Selbstverwaltung aus.

§ 10

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben. Mitglieder der Hochschule, die mehr als einer der in § 4 Grundordnung genannten Gruppen oder mehr als einer Struktureinheit der Hochschule angehören, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses gegenüber dem Wahlleiter eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät, oder Zentralen Einrichtung oder in der Hochschulverwaltung sie ihr Wahlrecht ausüben.

Wenn ein Mitglied die Erklärung nach Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht, d. h. bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses, abgibt, ist es durch den Wahlausschuss schriftlich und unter Fristsetzung zur Abgabe dieser Erklärung aufzufordern. Äußert es sich auch danach nicht, oder nicht fristgerecht, entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

§ 11 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlen werden spätestens am 42. Kalendertag vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
 2. die Erklärung, welche Organe gewählt werden sollen,
 3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
 4. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreter,
 5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
 6. den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 4 Absätze 4 und 5,
 7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
 8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
 10. den Wahltermin und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,
 11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl entsprechend den Bestimmungen in § 7 besteht,
 12. die Mitteilung, dass die Wahlberechtigten gemäß § 14 eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge für die Wahl der Gruppenvertreter sind getrennt nach Mitgliedergruppen und Organen der Selbstverwaltung einzureichen (Wahlvorschläge). Wahlvorschläge sind als ungebundene Listenwahlvorschläge und Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Untergliederung und Gruppe betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- und Berufsbezeichnung des Bewerbers sowie die Stelle, an der er tätig ist, enthalten. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden Gruppenmitglieder betragen. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerber erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Kennwort zur leichteren Unterscheidbarkeit der Liste aufzunehmen und die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschule mitzuteilen. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

- (3) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens einer Person durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt ist. Hierbei sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben zu machen. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages ist unzulässig, sofern der Wahlberechtigte selbst vorgeschlagen wird. Bei einem Einzelwahlvorschlag ist eine Unterschrift, und bei Listenwahlvorschlägen sind mindestens zehn Unterschriften erforderlich.
- (4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Im Falle des Fehlens der Angabe eines Vertreters der Unterzeichner eines Wahlvorschlags gilt der Erstunterzeichner als berechtigt.
- (5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.
- (6) Ein Bewerber darf bei jeder Wahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar einmal genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen. Eine gleichzeitige Kandidatur für den Senat und für den Erweiterten Senat ist zulässig. Vorrang hat in diesem Fall die Kandidatur für den Senat.
- (7) Der Wahlberechtigte kann jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Abs. 3 unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen vom Wahlleiter für ungültig erklärt.
- (8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Abs. 3 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterzeichner des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abs. 10) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (9) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.
- (10) Wahlvorschläge können beim Wahlleiter innerhalb der von ihm festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.
- (11) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist frühestens mit dem Tage der Einreichung der Wahlvorschläge zulässig. Die Werbung für Wahlvorschläge erfolgt auf den vom Wahlleiter dazu bestimmten Werbeflächen.

§ 13

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne des § 12 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist dieser Vorschlag ungültig.

- (2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt. Anstatt des Losverfahrens ist es ebenfalls möglich, durch den Einsatz elektronischer Hilfsmittel (Rechner) unter Aufsicht eines Mitglieds des Wahlausschusses eine zufällige Anordnung der Wahlvorschläge herbeizuführen.
- (3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Mit der Bekanntgabe kann die Werbung für nicht zugelassene Wahlvorschläge für unzulässig erklärt werden.

§ 14

Wahlbenachrichtigung

- (1) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe, bei welcher Untergliederung der Hochschule und für welche Wahlen sie wahlberechtigt sind sowie an welchem Ort sie ihre Stimme abzugeben haben.
- (2) Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten eine umgehend berichtigte Wahlbenachrichtigung.
- (3) Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen.

§ 15

Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Für jede Untergliederung der Hochschule werden nach Gruppen getrennt Stimmzettel hergestellt; durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang und zu einer bestimmten Mitgliedergruppe kenntlich zu machen. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der nach § 13 Abs. 2 ermittelten Reihenfolge mit den in § 12 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe von drei Stimmen nach § 16 Abs. 5 hinzuweisen.
- (2) Die Stimmzettel werden mit dem Dienstsiegel der Hochschule versehen oder auf andere Weise als amtlich gekennzeichnet und durch den Wahlleiter gegen unbefugten Zugriff geschützt.
- (3) Der Wahlleiter entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 16 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe ist an zwei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen an jedem Standort der Hochschule durchzuführen.
- (2) Der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Er trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- (3) Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten untersagen. Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen. Er kann durch einen Aushang festgelegt werden.
- (4) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel. Bereits vor Aushändigung der Stimmzettel wird erstmalig die Eintragung des Wählers im Wählerverzeichnis überprüft. Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber er wählt.
- (5) Der Wähler kann bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann er einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder seine drei Stimmen auf mehrere Bewerber des Wahlvorschlages verteilen.
- (6) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Ist der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, wirft er seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
- (8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 17 Auszählung

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 16 Abs. 8) ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand vorzunehmen. Sie soll spätestens am siebten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft.
Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig,
 1. wenn kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
 2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
 4. wenn ein Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben hat,
 5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe Folgendes fest:
 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
 3. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Der Wahlleiter stellt weiter die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 fest. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachung bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

Der Wahlleiter gibt auf dieser Grundlage Informationen zur Wahlbeteiligung der Mitgliedergruppen bekannt.

- (2) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge (Einzel- und Listenwahlvorschläge) der Gruppen erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt, als Sitze zu vergeben sind. Gewählt sind die Wahlvorschläge, die jeweils die höchste Teilungszahl aufweisen. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach sofort ein Sitz zugeteilt, als er die höchste Teilungszahl aufweist.
- (3) Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.
- (4) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Zuweisung des Sitzes.
- (5) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.
- (6) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind abweichend von den Absätzen 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreter.

§ 19

Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Dienstvorgesetzte; bei Studenten der Wahlleiter.
- (2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Dienstvorgesetzte, bei Studenten der Wahlleiter.

§ 20

Nachrücken von Ersatzvertretern

- (1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 18 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt, eine Ergänzungswahl findet nicht statt.
- (2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gelten Abs. 1 und § 19 entsprechend.

Abschnitt 3

Bestimmungen für die Wahl des Rektors und der Prorektoren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1

§ 21

Wahlgrundsätze für die Wahl des Rektors und der Prorektoren

- (1) Der Erweiterte Senat wählt den Rektor.
- (2) Die Stelle des Rektors ist öffentlich auszuschreiben. Eine Auswahlkommission aus vier Mitgliedern, davon zwei externe Mitglieder des Hochschulrates und zwei Mitglieder des Senates, sowie ein Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit beratender Stimme fertigt eine Vorschlagsliste für den Hochschulrat. Der Hochschulrat erstellt im Einvernehmen mit dem Senat einen Wahlvorschlag, der bis zu drei Kandidaten enthält. Ein Kandidat soll nicht Mitglied der Hochschule sein. Der Wahlvorschlag wird von dem Vorsitzenden des Hochschulrates dem Erweiterten Senat unterbreitet. Vom Erweiterten Senat gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als einen Kandidaten, findet zwischen den Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag nur einen Kandidaten, stellt die Auswahlkommission eine neue Vorschlagsliste auf.

Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist zulässig.

- (3) Der Senat wählt auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule die Prorektoren. Zum Prorektor ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Kommt bei Stimmengleichheit die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist die Entscheidung durch die Stichwahl mit einfacher Mehrheit herbeizuführen. Kommt die Wahl im zweiten Wahlgang nicht zustande, ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

§ 22

Wahlverfahren für die Wahl des Rektors und der Prorektoren

- (1) Die Wahl des Rektors und der Prorektoren ist in geeigneter Form bekannt zu machen. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.
- (2) Ein Nachrückverfahren im Sinne von § 20 findet nicht statt.
- (3) Bei der Wahl des Rektors und der Prorektoren gibt jeder Wähler nur jeweils eine Stimme ab.

Abschnitt 4

Bestimmungen für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2

§ 23

Wahlgrundsätze für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

- (1) Die Dekane, Prodekane und Studiendekane werden vom Fakultätsrat gewählt.
- (2) Für die Wahl des Dekans erstellt das Rektorat einen Vorschlag. Der Dekan wird in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren gewählt. Prodekane und Studiendekane werden vom Dekan vorgeschlagen und aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren gewählt.
Für die Erstellung des Wahlvorschlags für den Studiendekan ist § 91 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG zu beachten. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zum Dekan oder Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder erhält. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem Wahlgang sind die gleichen Mehrheiten erforderlich wie im ersten Wahlgang. Kommt die Wahl wiederum nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (4) Zum Studiendekan ist gewählt, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erhält. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Dabei sind die gleichen Mehrheiten wie im ersten Wahlgang erforderlich. Kommt die Wahl wiederum nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (5) Im Übrigen gilt § 22 entsprechend.
- (6) Die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane leitet ein Mitglied der Fakultät im Benehmen mit dem Wahlleiter.

Abschnitt 5

Bestimmungen für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und seines Stellvertreters sowie des Gleichstellungsbeauftragten an Zentralen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3

§ 24

Wahlgrundsätze für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreter sowie des Gleichstellungsbeauftragten an Zentralen Einrichtungen

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und mindestens ein Stellvertreter werden von allen Fakultätsmitgliedern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 18 Abs. 6 gewählt. Die Wahlen sollen gleichzeitig mit der Wahl zum Fakultätsrat durchgeführt werden. Sind die Gewählten Studenten, findet die Wahl jährlich statt.
- (2) Die Wahl eines Gleichstellungsbeauftragten an den Zentralen Einrichtungen erfolgt durch alle Mitglieder der Zentralen Einrichtungen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 18 Abs. 6.
- (3) Bei diesen unmittelbaren Wahlen besteht die Möglichkeit der Briefwahl. § 7 gilt entsprechend.

§ 25

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ausübung des Wahlrechts, Wahlausschreibungen, Wahlvorschläge, Wahlbenachrichtigung und Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlen sind auszuschreiben, § 11 gilt mit Ausnahme von Abs. 2 Nr. 4 entsprechend.
- (2) Bei diesen Wahlen sind Wahlvorschläge nur als Einzelwahlvorschläge zulässig; § 12 Abs. 2 bis 11 und § 13 gelten entsprechend.
- (3) Die Wahlbenachrichtigung erfolgt gemeinsam mit der Wahlbenachrichtigung zu den Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1.

§ 26

Stimmabgabe, Stimmauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl und Nachrücken von Ersatzvertretern

Bei diesen Wahlen hat jeder Wähler nur eine Stimme; § 16 gilt mit Ausnahme von Abs. 5 entsprechend.

Abschnitt 6

Bestimmungen für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie seines Stellvertreters gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4

§ 27

Wahlgrundsätze für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie seines Stellvertreters

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und sein Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen nach den Grundsätzen der Mehrheit (Personenwahl) gemäß § 18 Abs. 6 gewählt.
- (2) Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und seines Stellvertreters erstellen die Gleichstellungsbeauftragten gemäß Abs. 1 einen Wahlvorschlag.
- (3) Im Übrigen gilt § 22 entsprechend.

Abschnitt 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Wahlordnung wurde gemäß § 13 Abs. 5 SächsHSFG durch das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat erlassen. Sie findet erstmals für die Wahlen im Sommersemester 2014 Anwendung.
- (2) Die Wahlordnung vom 14. April 2009 tritt außer Kraft.
- (3) Die Wahlordnung wird veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Zittau/Görlitz vom 28. April 2014.

Zittau, den 28.04.2014



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht
Rektor